Prüfingenieur/in für Standsicherheit - Zweitniederlassung in einem anderen Bundesland errichten 2
Voraussetzungen 2
Erforderliche Unterlagen 2
Gebühren 2
Rechtsgrundlagen 2
Durchschnittliche Bearbeitungszeit 3
Hinweise zur Zuständigkeit 3

Prüfingenieur/in für Standsicherheit - Zweitniederlassung in einem anderen Bundesland errichten

Die Errichtung einer Zweitniederlassung als Berliner Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Standsicherheit in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde des Landes Berlin im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde des Landes, in dem die Zweitniederlassung errichtet werden soll.

Voraussetzungen

- **Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Standsicherheit im Land Berlin**
  (https://service.berlin.de/dienstleistung/329493/)

Erforderliche Unterlagen

- **Formloser Antrag mit Angabe der Adresse der Zweitniederlassung**
- **Nachweis zur Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit in der Zweitniederlassung**
  Kopie des Gesellschaftsvertrages oder Ähnliches.
- **Angaben zur Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen**
- **Angaben zur Entfernung zwischen den Niederlassungen bzw. Wohnsitz**
- **Angabe über die zeitliche Aufteilung der Prüftätigkeit zwischen Geschäftssitz und Zweitniederlassung**
- **Erläuterung zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauüberwachung**
- **Einvernehmenserklärung der Anerkennungsbehörde des Landes, in dem die Zweitniederlassung errichtet werden soll**
  Dies wird von der Anerkennungsbehörde in Berlin veranlasst.

Gebühren

200,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- **Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfV)**
  (http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauPrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true)
- **Tarifstelle 8.9 der Baugebührenordnung (BauGebO)**
  (http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/1g2d/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=b&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BauGebOBE2008V4Anlage&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Das Verfahrens hängt von der Einvernehmenserklärung der Anerkennungsbehörde des anderen Landes ab und dauert in der Regel nicht länger als 8 Wochen.

Hinweise zur Zuständigkeit

Genehmigungsbehörde ist die Anerkennungsbehörde für Prüfingenieure für Standsicherheit: die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Oberste Bauaufsicht.